

Uniklinik RWTH Aachen

B-Plan 977 neu

Bauvorhaben Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg

Artenschutzprüfung (ASP) - Stufe II



Uniklinik RWTH Aachen
B-Plan 977 neu
Bauvorhaben Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg

Artenschutzprüfung (ASP) - Stufe II

Gutachten im Auftrag von:

ukafacilities GmbH
Aachen

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW, Erstellung Artenschutzprüfung)

Dr. Thomas Esser (Auswertung, Korrekturen)

Hannah Kruft, B.Sc. (Bestandsaufnahme Fledermäuse)

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Oktober 2022

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtsgrundlagen	5
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches.....	9
3. Vorgehensweise und Methodik	13
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	14
4. Beschreibung der Planung und seiner Auswirkungen.....	16
4.1 Baubedingte Wirkungen	18
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	19
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	21
5.1 Wildlebende Vogelarten.....	21
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
5.2.1 Fledermäuse	23
5.2.2. Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	24
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	25
6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen:	26
6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	26
6.3.1 Wildlebende Vogelarten	26
6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	27
7. Zusammenfassung und Fazit	29
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	31

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Im ca. 2,40 ha großen Plangebiet südlich der Kullenhofstraße und nördlich der Hans-Böckler-Allee im Aachener Bezirk Laurensberg werden Erweiterungsbauwerke der Bestandsgebäude für die Uniklinik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen geplant, um weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können. Die hier vorhandene Verwaltungs- und Wohnbebauung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die bestehende Bebauung soll langfristig durch eine modulare Bauweise ersetzt beziehungsweise ergänzt werden.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Um die möglichen Konflikte aus Sicht des Artenschutzes bewerten zu können, wurde zunächst das Lebensraumpotenzial im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I ermittelt und sodann eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten

durchgeführt. Im vorliegenden Fall waren dies die wildlebenden Vogelarten sowie die Fledermäuse.

Die auf dieser Grundlage erstellte Artenschutzprüfung der Stufe II wird hiermit vorgelegt. Sie stellt dar, welche artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben entstehen und ggf. welche Maßnahmen notwendig werden, um zu einer artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu gelangen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dessen Abs. 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,

europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich sind die folgenden Voraussetzungen:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

(...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungsleitfäden der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b, vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission

bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte artspezifische Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a) Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b) die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder
- c) es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Aachen im Bezirk Laurensberg auf dem Gelände des Universitätsklinikums der RWTH Aachen südlich der Kullenhofstraße und nördlich der Hans-Böckler-Allee. Nördlich des Vorhabenbereiches befindet sich das Hauptgebäude des Universitätsklinikums mit dem vorgelagerten Parkplatz, östlich schließen hinter dem Parkhaus der Uniklinik und dem Pariser Ring ein Stadtpark und der Aachener Westfriedhof an. Im Süden befinden sich Wohn- und ein Schulgebäude sowie die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und im Westen erstreckt sich großflächig Wohnbebauung.

Das Gelände des Bebauungsplans beinhaltet die Gebäude für Vorstand und Verwaltung der Klinik, das Personalwohnheim, einen Parkplatz, die psychiatrische Tagesklinik sowie die Nebengebäude der psychiatrischen Klinik. Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch eine teils mit Bäumen bestandene Grünanlage mit darin befindlichen Fußwegen geteilt. Lage und Abgrenzung des Plangebiets können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Abbildung 1: Umgebung und Lage des Vorhabenbereichs im Stadtteil Aachen-Laurensberg.

Zwischen den Bestandsgebäuden befinden sich teils großflächige Rasenflächen mit Einzelbäumen, größere Baum- und Gebüschbestände finden sich westlich und östlich des Weges, der das Gebiet in Nord-Süd-Richtung teilt. Die südlich gelegene Klinikverwaltung

sowie das Personalwohnheim sind mehrgeschossige hohe Gebäude, die in Plattenbauweise gefertigt sind.



Abbildung 2: Eindruck der Vorhabenfläche: Im Vordergrund die psychiatrische Ambulanz, im Hintergrund der Plattenbau des Verwaltungsgebäudes.



Abbildung 3: Mehrgeschossiger Plattenbau der Klinikverwaltung. Blick Richtung Norden.



Abbildung 4: Zentrale Grünfläche mit Fußweg Richtung Hauptgebäude der Uniklinik. Im Hintergrund rechts das Personalwohnheim der Klinik.



Abbildung 5: Das Personalwohnheim mit westlich angrenzender Grünfläche.



Abbildung 6: Blick auf den Parkplatz des Personalwohnheims, rechts das Klinik-Parkhaus.



Abbildung 7: Plattenbau der Klinikverwaltung. Blick Richtung Norden.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- Es ist zu dokumentieren, ob und ggf. wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei vor allem europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich Störungen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten ergeben können, die den Bestand der Tiere betreffen und den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen verschlechtern könnten.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zugelassenen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann. Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders

geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der möglichen prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) I auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2019) für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5202 Aachen, in dessen Grenzen der Vorhabenbereich liegt.

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2020) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabenbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

Im Jahr 2022 wurde eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten vorgenommen. Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben des MKULNV (2017) und nach SÜDBECK et al. (2005). Es wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Zur Erfassung der Vögel erfolgten acht Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni 2022. Ebenfalls im Jahr 2022 wurde an fünf Terminen eine Detektorbegehung durchgeführt, um die Aktivitäten und das Artenspektrum der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse zu ermitteln. Die Begehungstermine sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Begehungstermine im Jahr 2022.

Termin	Temp.	Wind	Wolken	bearbeitete Artengruppe
22.03.2022	13 °C	1 Bft	0 %	Vögel 1
30.03.2022	7 °C	2-3 Bft	100 %	Vögel 2
14.04.2022	12 °C	1-2 Bft	40 %	Vögel 3
23.04.2022	10 °C	1-2 Bft	10 %	Vögel 4
09.05.2022	17 °C	0 Bft	0 %	Fledermäuse 1
16.05.2022	14°C	3 Bft	100 %	Vögel 5
31.05.2022	17 °C	1-2 Bft	80 %	Vögel 6
13.06.2022	16°C	2-3 Bft	90 %	Vögel 7
24.06.2022	17 °C	2 Bft	50 %	Fledermäuse 2
29.06.2022	19°C	1 Bft	100 %	Vögel 8
01.07.2022	20°C	1 Bft	0 %	Fledermäuse 3
19.07.2022	29°C	1-2 Bft	0 %	Fledermäuse 4
08.08.2022	23°C	0-1 Bft	0 %	Fledermäuse 5

Sämtliche Erfassungsergebnisse aus eigenen Bestandserhebungen sind maßgeblich für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und werden dementsprechend vollständig berücksichtigt. Ein Risiko, dass die Vorhabenfläche für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten relevante Lebensraumfunktionen bereithält, besteht nicht.

4. Beschreibung der Planung und seiner Auswirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 977 wird aufgestellt, da die Uniklinik RWTH Aachen (UKA) erweitert und modernisiert werden muss, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung von der Uniklinik RWTH Aachen zugeordneten Wohnungen, klinischen Einrichtungen sowie Büro- und Verwaltungsflächen gesichert werden. Der Bebauungsplan soll als Angebotsplan mit dem Ziel entwickelt werden, flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Uniklinik Aachen zu schaffen, um auf den jeweiligen Erweiterungsbedarf der Uniklinik Aachen reagieren zu können. Die bestehende Bebauung soll langfristig durch eine modulare Bauweise ergänzt und ersetzt werden. Im Ergebnis sollen großzügig dimensionierte Baufelder festgelegt werden, um flexible Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für die Uniklinik RWTH Aachen planungsrechtlich zu sichern. Eine Gestaltungsmöglichkeit ist im Rahmen einer städtebaulichen Machbarkeitsstudie entwickelt worden (siehe nachfolgende Abbildung).



Abbildung 8: Ausschnitt Städtebauliche Machbarkeitsstudie, rha 2016 (Quelle: Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung).

Das städtebauliche Konzept sieht eine Höhenentwicklung vor, die sich an der westlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung, der zentralen Grünfläche und dem neuen Parkhaus orientiert (vgl. dazu nachfolgende Abbildung 9). Die vorhandene zwischen den beiden Baufenstern angeordnete Grün- bzw. Parkfläche soll weiterhin gesichert werden. Um Wegeverbindungen und Verknüpfungen zur zentralen öffentlichen Grünfläche herzustellen, sehen die beiden Baufenster Einschnitte vor. Mit den Einschnitten soll eine städtebauliche Einbindung der neuen Gebäude in die bestehende Struktur der öffentlichen Grünfläche erreicht werden.

Durch den Rückbau bestehender Gebäude sowie eine Nachverdichtung des Plangebietes wird eine weitaus größere Versiegelung unterbunden. Aufgrund seiner Lage an einer Fuß- und Radwegeverbindung ist das Plangebiet attraktiv für den Verzicht des privaten PKW. Darüber hinaus wird der unbeplante Außenbereich westlich des Steinbergweges geschont.

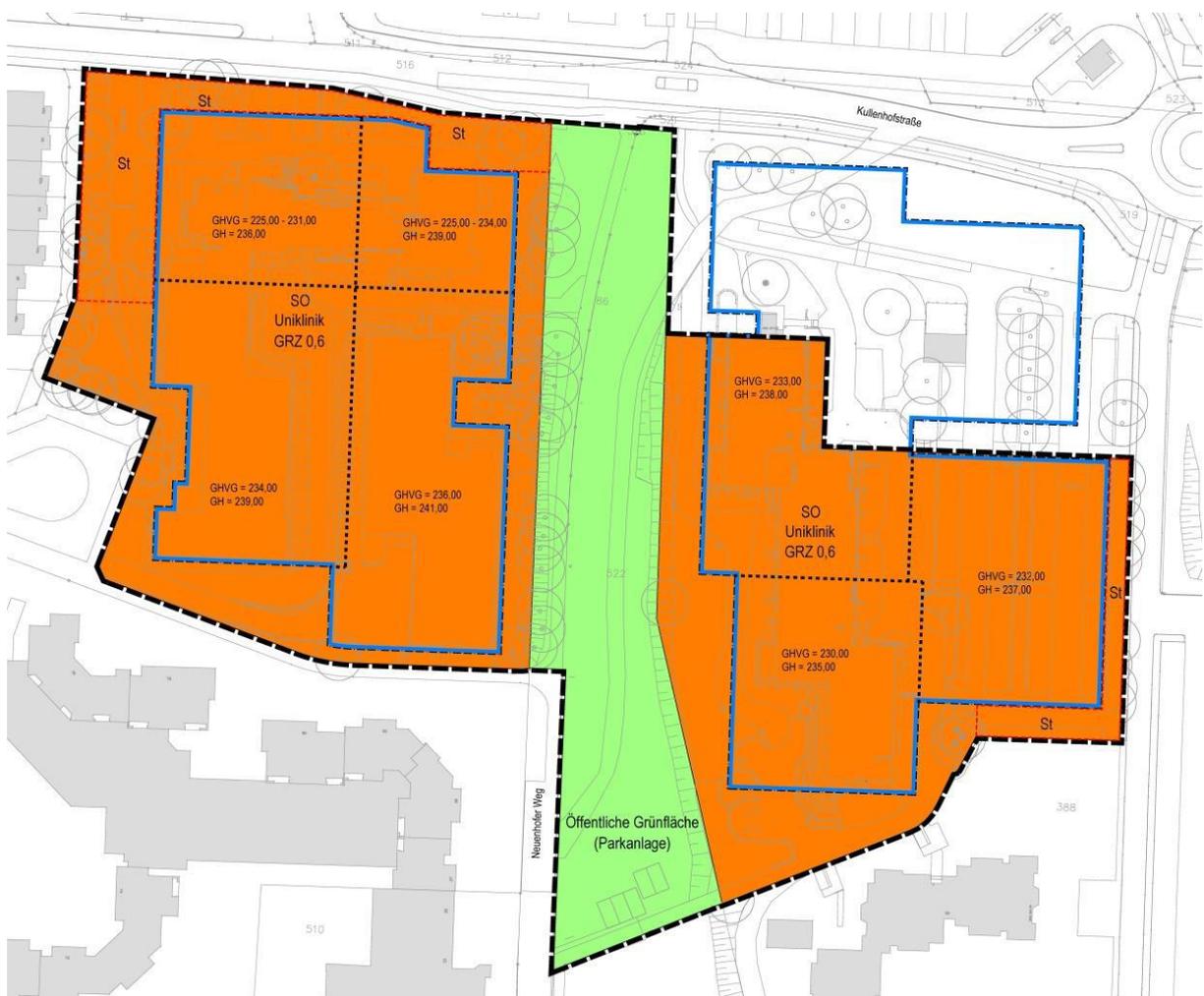


Abbildung 9: Bebauungsplanentwurf mit Angabe der Felder zu Höhenentwicklung (Quelle: Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung).

Entlang der öffentlichen Grünfläche sind keine Stellplätze zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die öffentliche Grünfläche von Verkehr freigehalten wird und der Naherholungscharakter der öffentlichen Grünfläche gestärkt wird. Diese ca. 4.800 m² große Fläche wird als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt und soll entsprechend ihrem Bestand gesichert werden.

Im Plangebiet befindet sich teilweise Baumbestand, der zur Begrünung des Plangebietes beiträgt. Durch die Realisierung des Vorhabens wird ein Großteil des Baumbestandes in Anspruch genommen. Darunter sind auch Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen. Diese Bäume sind entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen auszugleichen.

Nachfolgend werden die sich aus der geplanten Bebauung ergebenden Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten dargestellt.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Gebüschstrukturen und Bäumen, welche für einzelne Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen könnten. Auch sind sukzessive und nach Bedarf notwendig werdende Rückbauarbeiten an dem zurzeit vorhandenen Gebäudebestand denkbar. Diesbezüglich sind die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Lebensraumangebot artenschutzrechtlich relevanter Arten näher zu betrachten.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen, die eigentliche Vorhabenfläche bereits versiegelt ist oder durch nährstoffreiche Lebensräume geprägt wird. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die umgebende Siedlungsstruktur und Straßenverkehr) zu beachten. Auch hier ist nicht mit nachhaltigen Zunahmen von Störwirkungen zu rechnen.

- **Erschütterungen**

Mit dem Abriss der Bestandsgebäude und der geplanten Neubebauung sind auch Erschütterungen verbunden. Diese könnten zu Auswirkungen auf Arten führen, z.B. wenn Fledermäuse Quartiere in den betroffenen oder angrenzenden Gebäuden bzw. den angrenzenden Bäumen besitzen und dort baubedingte Erschütterungen entstehen würden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Beim Rückbau und der nachfolgenden Neubebauung könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien, wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust der betroffenen Flächen und Strukturen und ihrer jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Gebäuden und vereinzelt von Bäumen und Sträuchern. Die zentrale ca. 4.800 m² große Grünfläche wird als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt und soll entsprechend

ihrem Bestand gesichert werden. Durch die Realisierung des Vorhabens wird aber ein Großteil des Baumbestandes in Gebäudenähe in Anspruch genommen. Um Wegeverbindungen und Verknüpfungen zur zentralen öffentlichen Grünfläche herzustellen, sehen die beiden Baufenster Einschnitte vor. Es ist davon auszugehen, dass entlang dieser Achsen neue Gehölzstrukturen entstehen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die geplante Bebauung und Nutzung führt nicht zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Vorhabenbereiches, etwa durch Hinderniswirkungen von Gebäuden sowie durch die verstärkte Frequentierung des Bereiches durch Menschen und Fahrzeuge, da die Fläche selbst und ihre Umgebung bereits bebaut sind und der Bereich somit durch die siedlungstypische Nutzung vorbelastet ist. Zudem liegt das Grundstück direkt an mehreren Straßen. Vorkommen besonders störepfindlicher Arten sind hier von vorneherein nicht zu erwarten.

Bei der Bebauung ist bei der Bauart auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu achten. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung der Häuserfassaden als auch die Umgebung der entstehenden Bebauung eine Rolle. Die umliegenden Flächen sind bereits bebaut und damit für die meisten Vogelarten nur eingeschränkt geeignet. Sollten vorhabenbedingt größere spiegelnde oder durchsichtige Glasflächen entstehen, sind diese auf das vorhandene Vogelschlagrisiko zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit, dass Vögel mit den Glasscheiben kollidieren, vorzusehen.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Das hier betrachtete Grundstück ist bereits von Wohnbebauung umgeben. Die hier vorzufindenden Siedungsstruktur ist weder als Trittstein noch als Vernetzungskorridor für spezialisierte Tierarten einzustufen.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.1 Wildlebende Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 2). Davon sind 17 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes einzustufen. Alle weiteren in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten sind Gastvögel im Bereich des Untersuchungsgebiets oder angrenzenden Flächen bzw. wurden als überfliegende Arten beobachtet. Sie besitzen somit in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich zwei Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) einzustufen sind (Bluthänfling und Turmfalke, siehe nachfolgende Tabelle). Brutnachweise dieser Arten gelangen im Untersuchungsgebiet jedoch nicht. Die Arten wurden nur als Gastvögel bzw. überfliegend beobachtet. Koloniebrüter wurden im Rahmen der Erfassung der Avifauna nicht nachgewiesen.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Umgebung) nachgewiesene Vogelarten. **Status:** Status im Untersuchungsgebiet: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutvogel im Untersuchungsgebiet (außerhalb des Vorhabenbereiches), G = Gastvogel (z.B. Nahrungsgast), Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016); **RL NB:** Rote-Liste-Status in der Region Niederrheinische Bucht nach GRÜNEBERG et al. (2016); . Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet. **Schutz.** Schutzstatus nach Begriffsbestimmungen § 7 Abs. 2 BNatSchG. § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Fett = planungsrelevante Art nach Definition von KIEL (2005).

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in Gebüsch und Baumgruppen
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	§	Brutvogel in der Parkanlage und in Gebüsch
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Ü	3	3	§	2 Expl. überfliegend am 13.06.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzen und Baumgruppen
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	§	Nahrungsgast, Schlafplatz auf dem Hauptgebäude der Uniklinik
Eichelhäher <i>Garrulus garrulus</i>	NG	*	*	§	regelmäßiger Nahrungsgast in allen Teilen des UG
Elster <i>Pica pica</i>	(B), NG	*	*	§	Brutvogel außerhalb des Vorhabengebietes in Baumreihe
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel außerhalb des Vorhabengebietes im Park

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B	*	*	§	1 Revier im UG
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	§	regelmäßiger Brutvogel im UG
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in Gebüsch und Hecken des UG
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des UG
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	§	Nahrungsgast im Luftraum des gesamten UG
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	mehrere Reviere in den Gehölzbeständen des UG
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(B), NG	*	*	§	Brutvogel in der Umgebung des UG (Klinikparkplatz)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	mäßig häufiger Brutvogel in den Baumgruppen des UG
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des UG
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzen des UG
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	B	n.b.	n.b.	§	Brutvogel im Siedlungsbereich
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Ü	*	V	§§	vereinzelt Überflüge über das UG
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	Brutvogel in Gebüsch und Hecken des UG
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel außerhalb des Vorhabengebietes in Parkanlage

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Auf Grundlage der Informationen in der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sowie bei der MTB-Abfrage in Verbindung mit der Habitateinschätzung des Untersuchungsgebietes konnten neben Vögeln Vorkommen von **Fledermäusen** (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vorab nicht ausgeschlossen werden. Mit weiteren Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie war von vorne herein nicht zu rechnen, da die Lebensraumsprüche im Bereich der Vorhabenfläche nicht erfüllt sind.

5.2.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum konnte eine Fledermausart nachgewiesen werden (Tabelle 3). Es handelt sich um die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die regelmäßig als Nahrungsgast im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst wurde (Abbildung 10).

An allen fünf Detektorterminen wurden zu Sonnenuntergang Ausflüge an den unterschiedlichen Gebäudestrukturen durchgeführt. Für die Zwergfledermaus gibt es als gebäudebewohnende Art kaum geeigneten Quartierstrukturen auf dem Gelände. Hinweise auf eine Nutzung von Quartieren im Plangebiet ergaben sich im Rahmen der Begehungen nicht. Damit ist das Vorhabengebiet als Nahrungsraum und Flugkorridor für die Zwergfledermaus einzustufen, wobei die Art hier nur vereinzelt und somit in geringer Aktivität fliegend im Bereich der die vorhandenen Gebäude umgebenden gehölzgeprägten Grünstrukturen erfasst worden ist. Hinweise auf regelmäßig angeflogene Nahrungsräume mit essentieller Bedeutung für die Art ergaben sich bei den Untersuchungen der Fledermausfauna nicht.

Tabelle 3: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Hermann-Löns-Straße aus dem Jahr 2021. Es bedeuten: Status: **D**, Durchflug, **N**= Nahrungsgast, **Q** = Quartier, (**Q**) = Quartierverdacht, **W** = Wochenstube, **E**= Einzelnachweis: Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2010), **RL NW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010): **w** = Status für wandernde Arten; **0** = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **G** = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **R** = extrem selten, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, **D** = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, **S** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **k.A.** = keine Angabe, **n.b.** = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt, (**!**) - ziehend. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: **§** = besonders geschützt, **§§** = besonders und streng geschützt. Planungsrelevante Arten im Sinne des Konzeptes des Umweltministeriums in NRW sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name <i>wissenschaftlicher Name</i>	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	*	*	§§	Nahrungsgast im gesamten UG. Nachweise über Detektorerfassungen. Keine Quartiermöglichkeiten im UG.

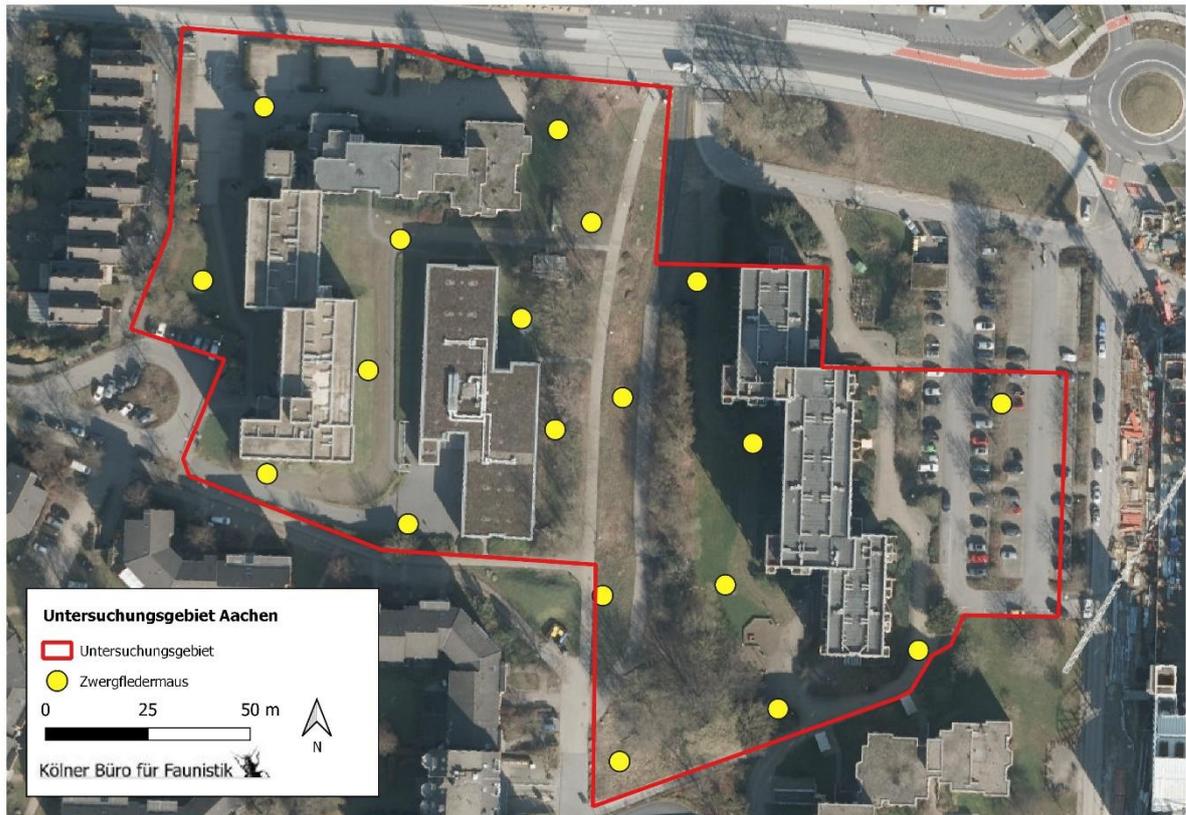


Abbildung 10: Fledermausnachweise im Untersuchungsgebiet. Die Art ist hier lediglich vereinzelter Nahrungsgast.

5.2.2. Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorhabengebiet beinhaltet keine geeigneten Lebensräume für weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den tatsächlichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im Untersuchungsgebiet Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse belegt. Werden diese Vorkommen im Vorhabenbereich berücksichtigt, ergeben sich unter Beachtung der zunächst dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die nachfolgend dargestellten denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab.

Bei der Realisierung der Wohnbebauung des Bauvorhabens Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden:

V1 Zeitliche Begrenzung des Rückbaus der Bestandsgebäude sowie der Inanspruchnahme der Vegetation zur Vorbereitung der Bautätigkeiten

Maßnahmen zur Beseitigung der Strauch- und Krautschicht sowie der Rückbau der Bestandsgebäude müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten und der Wochenstubenzeit einheimischer Fledermäuse stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere bzw. der Zeitraum der Zusammenkunft der Weibchen zur Jungenaufzucht. Hierdurch werden der Verlust von flugunfähigen Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die sukzessiven Maßnahmen zur Beseitigung der

Vegetationsschicht und die Gebäudeabrisse sind außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September durchzuführen. Sollte eine unvermeidbare Notwendigkeit zur Flächeninanspruchnahme innerhalb dieses Zeitraumes bestehen, ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten (siehe V2).

Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien) eintritt.

V2 Kontrolle der vom Abriss betroffenen Gebäude auf Tiervorkommen (ÖBB)

Sollten der Rückbau von Bestandsgebäuden oder eine Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit der wildlebenden Vogelarten und der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden und damit Maßnahme V1 nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die die betreffenden Gebäude vor Beginn von Abrissarbeiten auf eine Nutzung durch Vögel und ggf. Fledermäuse zu kontrollieren. Durch diese Maßnahme kann vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen) eintritt.

Bei Feststellung von Vogel- oder Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach Aufgabe des Quartiers bzw. Abschluss der Brut.

6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen:

Da es im vorliegenden Fall nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten oder von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommt, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen, CEF-Maßnahmen) notwendig.

6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

6.3.1 Wildlebende Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten sowie planungsrelevanten wie nicht planungsrelevanten Gastvogelarten lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für die Vogelarten, die als Gastvögel in der Vorhabenfläche und/oder als Brutvögel außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen wurden, von vorne herein nicht ein. Da die Arten nicht im Vorhabenbereich

brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten, die im Bereich der Vorhabenfläche brüten, treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ebenfalls nicht ein, da hierdurch eine Gefährdung von Nestern, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln vermieden wird.

- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachgewiesenen Gastvögel wie die ungefährdeten Brutvogelarten ebenfalls ausgeschlossen, da es sich um siedlungstypische Arten handelt, die geringe oder sehr geringe Fluchtdistanzen aufweisen und flexibel in der Wahl ihrer Lebensräume sind. In allen Fällen kann von einem Ausweichen auf umliegende Flächen ausgegangen werden, ohne dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtert oder Aufgaben von Brutten zu befürchten sind.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind für sämtliche Gastvögel von vorne herein auszuschließen, da die Arten im Vorhabenbereich auch potenziell keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen und auch der Verlust des Vorhabenbereichs als Nahrungsraum nicht zur Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld des Vorhabenbereichs führen kann.

Bei den weit verbreiteten und gänzlich ungefährdeten Brutvogelarten kann ein Ausweichen auf umliegende Flächen für den Fall unterstellt werden, dass sie vorhabenbedingt Fortpflanzungsstätten verlieren. Dabei ist eine insgesamt sehr geringe Betroffenheit zu unterstellen, da hier wieder Lebensräume entstehen, die von siedlungstypischen Vogelarten der Parks und Gärten besiedelt werden können.

Aus den genannten Gründen sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die als Gastvögel auftretenden Vogelarten Bluthänfling, Dohle, Eichelhäher, Elster, Mauersegler, Rabenkrähe und Turmfalke ausgeschlossen. Auch für die lediglich in der Umgebung des Plangebiets nachgewiesenen Arten Gartenbaumläufer und Zilpzalp ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. Für die nachgewiesenen wildlebenden Vogelarten verbleiben keine potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausart Zwergfledermaus im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Vorhaben ist einzustufen wie folgt:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für die Fledermausart nicht ein, da ein Vorkommen von Quartieren im Bereich der Vorhabenfläche auszuschließen ist und durch die Flächeninanspruchnahme folglich keine Tiere gefährdet werden, die nicht aktiv aus beanspruchten Bereichen fliehen können.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt für die nachgewiesene Fledermausart ebenfalls nicht ein, da es sich um eine Art handelt, die gegenüber siedlungstypischen Störungen wie Licht oder Lärm unempfindlicher als andere Fledermausarten ist. In allen Fällen kann zudem von einem Ausweichen auf umliegende Flächen ausgegangen werden, ohne dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtert oder essentiell bedeutsame Lebensraumbestandteile verloren gehen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind für die Zwergfledermaus von vorne herein auszuschließen, da die Art im Vorhabenbereich auch potenziell keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzt und zudem der Verlust des Vorhabenbereichs als Nahrungsraum im Vergleich zu dem weiterhin vorhandenen Nahrungsräumen in der Umgebung zu vernachlässigen ist.

Aus den genannten Gründen sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die nachgewiesene Fledermausart auszuschließen.

7. Zusammenfassung und Fazit

Südlich der Kullenhofstraße und nördlich der Hans-Böckler-Allee im Aachener Bezirk Laurensberg werden im Rahmen des Bebauungsplans 977 Möglichkeiten zur Erweiterung der Uniklinik RWTH Aachen geplant, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Die bestehende Bebauung soll langfristig durch eine modulare Bauweise ersetzt beziehungsweise ergänzt werden.

Um die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Zusammenhang mit dem beschriebenen Vorhaben zu berücksichtigen, hat die ukafacilities GmbH die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II beauftragt. Dafür wurde eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Vorhabengebiet durchgeführt. Grundlage der Konfliktermittlung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Plangebiet und dessen Umfeld konnten einige artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden. Zu nennen sind insgesamt eine Fledermausart (Zwergfledermaus) und 22 wildlebende Vogelarten. Insgesamt 17 der nachgewiesenen Arten brüten im Plangebiet, die restlichen Arten sind lediglich Gastvögel. Unter den erfassten Brutvögeln befindet sich keine planungsrelevante Art entsprechend der Definition von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016).
2. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Im Vordergrund steht hierbei der eigentliche Flächenverlust, daneben die unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme. Wirkfaktoren wie Lärm, Licht oder die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Biotopverbunds sind hierbei zu vernachlässigen.
3. Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zahlreicher Arten durch das Vorhaben von vorneherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im

Plangebiet nachgewiesen wurden oder Brutvögel, die lediglich in der Umgebung des Plangebiets brüten. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingt keine Brutplätze beansprucht werden und somit auch eine Gefährdung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Störungen lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

4. Für die betroffenen verbreiteten und siedlungstypischen Brutvogelarten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternativ der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann insbesondere das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) vermieden werden. Hinzu kommt, dass diese Arten weit verbreitet und ungefährdet sind und auf eine breite Auswahl von Ausweichlebensräumen in der Umgebung ausweichen können, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne eine Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird. Auch für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Zwergfledermaus entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt die vorliegende Artenschutzprüfung zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, 27.10.2022



Dr. Claus Albrecht
(ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H. G., & BERTHOLD, P. (1997). Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., STAHRER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. sowie WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>. Stand 20.04.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG

(FFH-(VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Lüttmann, J., Bettendorf, J., Heuser, R.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S. R.) u. BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STA HMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.